

Lehrbetrieb
Berufsbildner + Lehrling

Berufsschule Grangeneuve
Fachlehrer + ABU-Lehrer + Lehrling

Art. 14 (Bildungsverordnung)

1. Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.
2. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie einmal pro Quartal mit der lernenden Person
3. Die Lernenden haben auf Verlangen ein Arbeitsbuch zu führen

Empfehlungen von Agrialiform

Es muss dem Lehrling genügend Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden, und das Arbeitsbuch zu führen.

Liegt im Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens keine eigene Lerndokumentation vor, so kann das Fachgespräch darüber nicht geführt werden, und es resultiert bei der Beurteilung die Note 1. Eine mangelhaft geführte Lerndokumentation führt zu entsprechenden Abzügen.

Der Lernende erhält im 1. und im 2. Lehrjahr je eine Liste von 12 Aufgaben, welche er während des Schuljahres zu erledigen hat. Diese sind ein Teil der Lerndokumentation – neben den auf dem Lehrbetrieb geschriebenen Berichten.